

Satzung des Vereins „Tennis-Bezirk III e.V. Düsseldorf“ Beschlussfassung: 16.7.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Allgemeine Grundsätze des Tennis-Bezirks**
- § 3 Zweck des Tennis-Bezirks**
- § 3a Beteiligungen, Vermögensverwaltung und Infrastrukturmaßnahmen**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Rechtsgrundlagen**
- § 6 Mitgliedschaften des Tennis-Bezirks**

II. Mitgliedschaft

- § 7 Mitglieder**
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 10 Ausschluss aus dem Tennis-Bezirk, Streichung aus der Mitgliederliste**
- § 11 Rechte der Mitglieder**
- § 12 Pflichten der Mitglieder**
- § 13 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des DTB**
- § 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen**
- § 15 Ordnungsgewalt des Tennis-Bezirks**

III. Organe des Tennis-Bezirks

- § 16 Organe des Tennis-Bezirks**
- § 17 Ordentliche Mitgliederversammlung**
- § 18 Stimmrecht und Wählbarkeit**
- § 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung**
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 21 Abstimmungsregelungen und Wahlen**
- § 22 Vorstand und geschäftsführender Vorstand**
- § 23 Ständige Ausschüsse**
- § 24 Sportausschuss**
- § 25 Disziplinarausschuss**
- § 26 Jugendausschuss**
- § 27 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)**

IV. Allgemeine Regelungen

- § 28 Wirtschaftsführung**
- § 28a Wirtschaftliche Betätigung und Zweckbetrieb**
- § 29 Kassenprüfer**
- § 30 Haftung des Tennis-Bezirks und seiner Amts- und Funktionsträger**
- § 31 Datenschutz im Tennis-Bezirk**
- § 32 Auflösung des Tennis-Bezirks**
- § 33 Inkrafttreten**

Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tennis-Bezirk III e.V. Düsseldorf“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung: "Tennis-Bezirk".
2. Der Tennis-Bezirk hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer 5707 eingetragen.
3. Der Tennis-Bezirk ist die regionale Gliederung des Tennis-Verband Niederrhein e.V. (TVN). Im Tennis-Bezirk sind die Tennissport treibenden Vereine der Städte Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Ratingen sowie Meerbusch-Büderich organisiert, die auch Mitglied im TVN sind.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Allgemeine Grundsätze des Tennis-Bezirks

1. Der Tennis-Bezirk fördert den Tennissport in den Städten Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Ratingen sowie Meerbusch-Büderich.
2. Der Tennis-Bezirk ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
4. Jedes Amt im Tennis-Bezirk ist Frauen und Männern gleichermaßen zugänglich.
5. Der Tennis-Bezirk, seine Amts- und Funktionsträger sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Tennis-Bezirk, seine Amts- und Funktionsträger sowie ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

§ 3 Zweck des Tennis-Bezirks

1. Der Tennis-Bezirk ist die regionale Untergliederung des TVN und bezweckt die Förderung des Tennissports als Breiten- und Leistungssport. Insbesondere fördert der Tennis-Bezirk den Jugendsport sowie das Schultennis.
Der Vereinszweck umfasst zusätzlich Maßnahmen, die der langfristigen infrastrukturellen Förderung des Tennissports dienen.

2. Der Tennis-Bezirk verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im Tennissport zu erhalten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Pflege und Verbreitung des Tennissports, insbesondere des Breiten- und Leistungssports Tennis,
 - b) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen und -lehrgängen,
 - c) die Durchführung von Schultennis-Maßnahmen,
 - d) die Förderung des Jugendtennis,
 - e) die Interessenvertretung der im Tennis-Bezirk organisierten Vereine und Sportler gegenüber dem TVN und den Kreis- und Stadtsportbünden der Städte,
 - f) die Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen (Mannschaftswettbewerbe, Kreis- und Bezirksmeisterschaften), denen die TVN-Wettspielordnung zu Grunde liegt,
 - g) die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Tennissports,
 - h) die Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
 - i) die Bekämpfung jeder Art des Dopings. Der Tennis-Bezirk tritt in enger Zusammenarbeit mit dem TVN für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung,
 - j) die Ausbildung und Qualifizierung von Übungsleitern,
 - k) die Förderung der sportlichen und der gesellschaftlichen Verbundenheit der Mitglieder.

§ 3a Beteiligungen, Vermögensverwaltung und Infrastrukturmaßnahmen

- 1. Der Verein ist berechtigt, Sportanlagen zu errichten, zu erwerben, zu pachten, zu betreiben oder zu unterhalten, sofern diese der Förderung des Tennissports dienen.**
- 2. Der Verein darf sich an Körperschaften, insbesondere an gemeinnützigen GmbHs (gGmbH), beteiligen, wenn deren Tätigkeit den Vereinszweck unterstützt.**
- 3. Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern diese ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.**
- 4. Der Verein darf sich an nicht gemeinnützigen GmbHs beteiligen, wenn diese ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die der Förderung des Tennissports dienen und der Verein daraus keine eigenwirtschaftlichen Vorteile zieht.**
- 5. Der Verein darf Vermögenswerte in Beteiligungen einbringen, sofern die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.**

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Tennis-Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Tennis-Bezirk ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Tennis-Bezirks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Tennis-Bezirks erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Tennis-Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. **Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Tennis-Verband Niederrhein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Tennis-Bezirks sind die Satzung und die Ordnungen, die die Mitgliederversammlung des Tennis-Bezirks zur Durchführung der Aufgaben beschließt oder ändert. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Satzung und die Ordnungen sind verbindlich für alle Mitglieder, Amtsträger sowie Mitarbeiter des Tennis-Bezirks.
2. Die Satzung des Tennis-Bezirks darf nicht der Satzung des TVN widersprechen.
3. Neben der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung folgende Ordnungen:
 - a) Finanzordnung,
 - b) Disziplinarordnung,
 - c) Wettspielordnung,
 - d) Jugendordnung.

§ 6 Mitgliedschaften des Tennis-Bezirks

Der Tennis-Bezirk ist Mitglied des TVN.

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglied des Tennis-Bezirks kann jeder eingetragene und somit rechtsfähige Verein werden, der den Tennissport betreibt und fördert.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen zu

Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen. Ehrenvorsitzende können an den Vorstandssitzungen ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:

- a) Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
- b) Eintragung in das örtlich zuständige Vereinsregister,
- c) Mitgliedschaft im örtlich zuständigen Stadtsporthund oder Kreisportbund,
- d) Sitz des beitragswilligen Vereins in den Städten Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Ratingen sowie Meerbusch-Büderich,
- e) Vereine, deren Sitz sich nicht in Düsseldorf, Erkrath, Mettmann, Ratingen sowie Meerbusch-Büderich befindet, können Mitglied werden. Dazu bedarf es der Zustimmung
 - des Vorstandes des Tennis-Bezirks 3 sowie
 - des Bezirks, in dem der Verein seinen Sitz hat.
- f) Vorlage eines Konzeptes über die aktive Förderung des Tennissports für Jugendliche durch Trainingsangebote für Jugendliche und durch Meldung von Jugendmannschaften,
- g) Nachweis über die Möglichkeit der Nutzung von drei eigenen Tennisplätzen durch Übersendung eines Grundbuchauszuges oder eines Miet- oder Pachtvertrages.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
- 2. Die Aufnahme erfolgt erst als Probemitglied. Die Probemitgliedschaft dauert drei Jahre. Nach einer dreijährigen Probemitgliedschaft folgt bei Bewährung die endgültige Mitgliedschaft.
- 3. Es ist für die Probemitgliedschaft ein schriftlicher Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle des Tennis-Bezirks an den Vorstand des Tennis-Bezirks zu richten. Die Aufnahme als Probemitglied in den Tennis-Bezirk ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie Tennisplätze für Turniere des Tennis-Bezirks (z. B. Kreis- und Bezirksmeisterschaften) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4. Mit dem Antrag auf Probemitgliedschaft sind ein aktueller Auszug des Vereinsregisters, der Nachweis der Gemeinnützigkeit, der Nachweis der Mitgliedschaft in einem Kreis- bzw. Stadtsporthund, ein Nachwuchsförderkonzept sowie der Nachweis eigener Tennisplätze zu übersenden. Der Aufnahmeantrag ist vom vertretungsberechtigten Vorstand des beitragswilligen Vereins zu unterzeichnen.
- 5. Der Vorstand eines Mehrspartenvereins kann dem Leiter der Tennisabteilung eine Vollmacht über die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Tennis-Bezirk erteilen. Die Vollmacht ist in schriftlicher Form dem Vorstand des Tennis-Bezirks zu

übermitteln. Die Vollmacht kann in schriftlicher Form widerrufen werden.

6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von beitrittswilligen Vereinen als Probemitglieder ablehnen, wenn diese gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz verstoßen oder wenn diese die unter § 7 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen. Insbesondere das Fehlen eines Nachwuchsförderkonzeptes sowie das Fehlen eigener Tennisplätze stellen einen Grund für die Ablehnung des Aufnahmeantrages als Probemitglied dar.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist durch den Vorstand schriftlich zu begründen.
8. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Probemitgliedschaft. Mit der Beschlussfassung des Vorstands beginnt die dreijährige Probemitgliedschaft. Während der Probemitgliedschaft hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung über die Probemitgliedschaft.
9. Innerhalb von drei Jahren entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die endgültige Mitgliedschaft. Im Rahmen des zweiten Beschlusses prüft der Vorstand, ob sich das Probemitglied bewährt hat. Das Mitglied hat sich nicht bewährt, wenn es u.a. zum Ende der Probemitgliedschaft sein Nachwuchsförderkonzept nicht umgesetzt hat, keine eigenen Tennisplätze nachweisen kann, in den letzten zwei Jahren nicht pro Saison zwei Jugendmannschaften und eine Erwachsenenmannschaft gemeldet hat und/oder seine Tennisplätze nicht für Turniere des Tennisbezirks zur Verfügung gestellt hat. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung über die endgültige Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand die endgültige Mitgliedschaft ab, so erhält das betroffene Probemitglied eine Mitteilung per Einwurf-Einschreiben über das Ende der Mitgliedschaft. Mit dem Zugang der Mitteilung endet die Mitgliedschaft im Tennis-Bezirk.
10. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Probemitgliedschaft oder die endgültige Mitgliedschaft ab, so entscheidet auf Antrag des beitrittswilligen Vereins die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen sowie die Satzungen und Ordnungen des Deutschen Tennis-Bund e.V. (DTB) und des TVN in der jeweils gültigen Fassung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen des DTB, des TVN und des Tennis-Bezirks für ihre Mitglieder verbindlich festzulegen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Tennis-Bezirk (Kündigung) oder
 - durch Ausschluss aus dem Tennis-Bezirk (§ 10) oder
 - durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Tennis-Bezirk (Kündigung) erfolgt durch Brief, Zustellung per Boten o. ä. gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Ausschluss aus dem Tennis-Bezirk, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Tennis-Bezirks sowie des TVN schuldhaft begeht oder
 - in grober Weise den Interessen des Tennis-Bezirks und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht oder
 - seine Tennisplätze durch Kündigung des Miet- oder Pachtvertrages oder Veräußerung verliert bzw. nicht mehr nutzen kann oder
 - seine Tennisplätze nicht für Turniere des Tennis-Bezirks unentgeltlich zur Verfügung stellt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied, vertreten durch seinen Vorstand gem. § 26 BGB, und auch jedes Mitglied des Vorstands des Tennis-Bezirks berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Antrag auf Ausschluss und eine etwaige Stellungnahme des Mitglieds sind den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Der Ausschlussbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung von der Mitgliederliste kann erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder können Vertreter in die Mitgliederversammlungen entsenden.

2. Die Mitglieder können die Angebote des Tennis-Bezirks nutzen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Tennis-Bezirks, des TVN sowie des DTB zu befolgen.
2. Alle Mitglieder des Tennis-Bezirks sind verpflichtet, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen, ihre Tennisplätze für Turniere des Tennis-Bezirks (Kreis- oder Bezirksmeisterschaften) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und Nachwuchsförderung zu betreiben.

§ 13 Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des DTB

Der Tennis-Bezirk tritt für die Bekämpfung jeder Art des Dopings ein. Der TennisBezirk tritt in enger Zusammenarbeit mit dem TVN für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden und zu sanktionieren. Näheres regelt die Satzung und die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung sowie die Satzung des TVN in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Tennis-Bezirks erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühren, der Gebühren für besondere Leistungen, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Umlagen können bis zum 2-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Festsetzungen des Beitrages, der Aufnahmegebühren und der Umlagen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Tennis-Bezirk Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Tennis-Bezirk eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Tennis-Bezirk zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
7. Fällige Beitragsforderungen werden vom Tennis-Bezirk außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

§ 15 Ordnungsgewalt des Tennis-Bezirks

1. Verstöße der Mitglieder gegen die Satzung und die Ordnungen des TennisBezirks, insbesondere die Wettspielordnung sowie die Disziplinarordnung, sowie gegen die Satzung des TVN können mit Ordnungsgeldern bis max. 1.500,00 €, Verweisen, Wettspielsperren für Spieler und Mitglieder sowie Ämtersperren bis zu 2 Jahren geahndet werden. Die Strafen können nebeneinander verhängt werden.
2. Die Höhe der Ordnungsgelder für bestimmte Verstöße wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und den Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Das Ordnungsverfahren wird vom Disziplinarausschuss eingeleitet.
4. Der Disziplinarausschuss fordert das betroffene Mitglied auf innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem vorgeworfenen Verstoß Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Disziplinarausschuss unter Berücksichtigung einer eingegangenen Stellungnahme zu entscheiden.
5. Die Ordnungsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach der Disziplinarordnung.

III. Organe des Tennis-Bezirks

§ 16 Organe des Tennis-Bezirks

Die Organe des Tennis-Bezirks sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand,
- 3) der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB,
- 4) der Disziplinarausschuss,
- 5) der Sportausschuss,
- 6) der Jugendausschuss.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Tennis-Bezirks. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Tennis-Bezirks übertragen hat. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlagen und die Leitlinien der Arbeit des Tennis-Bezirks.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. Juni statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer

Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch per Email an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Email folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit fest.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Tennis-Bezirk Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übersendung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand geltend gemacht werden. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Übersendung keine Einwendungen beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Einwendungen und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand in Textform (Mail, Fax oder Brief) mit Begründung beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangene Anträge sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in elektronischer Form zu übersenden. Anträge der Mitglieder sind vom vertretungsberechtigten Vorstand oder vom bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.
11. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder, Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und den Mitgliedern des Vorstands.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt wird das Stimm- und Wahlrecht durch den Vorsitzenden des Mitgliedsvereins oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitgliedsvereins entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Grundstimme und für je angefangene 100 dem TVN

gemeldete Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres eine weitere Stimme.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Bestimmung der Richtlinien des Tennis-Bezirks,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses des Schatzmeisters,
3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB und Entgegennahme des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. Wahl der Mitglieder des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren,
7. Wahl der Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren,
8. Wahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarausschusses für eine Amtszeit von zwei Jahren,
9. Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Referenten und Wettspielleiter,
10. Änderung und Neufassung der Satzung,
11. Änderung und Neufassung der Finanz-, Disziplinar- Sport -, und Jugendordnung,
12. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühren, der Gebühren für besondere Leistungen, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
13. Beschlussfassung über die Höhe der Ordnungsgelder,
14. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
15. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
16. Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge,
17. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
18. **Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben über 20.000,00€.**
19. **Beteiligungen an Gesellschaften sowie Gründung von Tochtergesellschaften.**

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Beschlussfassung des

geschäftsführenden Vorstands durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zur Einberufung ist der geschäftsführende Vorstand auch ohne wichtigen Grund verpflichtet, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellen.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht behandelt werden.
4. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist allen Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 21 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt wird.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt.
6. Die Wahl des Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Nach seiner Wahl übernimmt der Vorsitzende die Versammlungsleitung.
7. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag pro Amt vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
9. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
10. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleichviele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener, erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil.
11. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
12. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines Mitglieds sein.

§ 22 Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart
 - f) bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig
3. Der Vorstand leitet den Tennis-Bezirk. Er entscheidet in allen Angelegenheiten des Tennis-Bezirks mit Ausnahme der Angelegenheiten, die gem. § 19 der Satzung in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen oder, die laut Satzung eine andere Zuständigkeit regeln. Der Vorstand setzt u.a. durch Beschluss die Wettkampfleiter ein. **Der Vorstand ist berechtigt, Maßnahmen der laufenden Vermögensverwaltung durchzuführen, sofern diese nicht unter § 19 Nr. 18 oder Nr. 19 fallen.**
4. Der Vorstand kann Dritte mit besonderen Aufgaben beauftragen.
5. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB und vertreten den Tennis-Bezirk gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt i.S.d. § 26 BGB ist der Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen gemeinsam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen vertreten. Der Fall der Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
6. Eine Ämterhäufung im Vorstand ist nicht zulässig.
7. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung des Tennis-Bezirks.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Die Entscheidung ist den übrigen Vorstandsmitgliedern in Textform mitzuteilen. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind umgehend dem Registergericht zur Eintragung anzumelden. Scheiden während einer Amtszeit drei und mehr Vorstandsmitglieder aus, dann findet nach dem Ausscheiden des dritten

Vorstandsmitgliedes binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der nicht ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit dem Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet der Vorsitzende aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder durch Beschluss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

11. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzende, lädt turnusmäßig zu den Vorstandssitzungen unter Beifügung einer Tagesordnung ein. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt per Brief, per Fax oder per Mail. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Vorstands können, wenn nicht ein Vorstandsmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind im Rahmen ihrer Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Satzung des TVN gebunden.
13. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Das Originalprotokoll ist in der Geschäftsstelle aufzubewahren.
14. Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 23 Ständige Ausschüsse

Der Tennis-Bezirk hat drei ständige Ausschüsse:

- 1) Sportausschuss
- 2) Disziplinarausschuss
- 3) Jugendausschuss

§ 24 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist für die Abwicklung des Sportbetriebs des Tennis-Bezirks zuständig.
2. Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart als Vorsitzender des Ausschusses, dem Jugendwart als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses und den für die Mannschaftswettkämpfe vom Vorstand eingesetzten Wettkampfleitern.
3. Die Mitglieder des Sportausschusses entscheiden frei von Weisungen.
4. Soweit sich aus der Organisation des Sportbetriebes finanzielle Verpflichtungen ergeben, ist die Zustimmung des Vorstands einzuholen.
5. Der Sportwart leitet die Sitzungen des Sportausschusses. Er lädt in Textform (per Brief, per Fax oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes. Beschlüsse des Sportausschusses können, wenn nicht ein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 25 Disziplinarausschuss

1. Der Disziplinarausschuss ist für die Ahndung von Satzungs- und Ordnungsverstößen sowie von Verfehlungen der Mitglieder des Tennis-Bezirks und deren Einzelmitglieder zuständig.
2. Der Disziplinarausschuss besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die nicht dem Vorstand oder einem anderen ständigen Ausschuss angehören dürfen.
3. Bei Verhinderung eines ständigen Mitgliedes tritt ein Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge der Namen an dessen Stelle.
4. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.
5. Näheres regelt die Disziplinarordnung des Tennis-Bezirks.

§ 26 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist für die Abwicklung des Jugendsportbetriebs des Tennis-Bezirks zuständig.
2. Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzender des Ausschusses, den Kreissprechern und den für die Jugend-Mannschaftswettkämpfe vom Vorstand eingesetzten Wettkampfleitern.
3. Die Mitglieder des Jugendausschusses entscheiden frei von Weisungen.
4. Soweit sich aus der Organisation des Jugendsportbetriebes finanzielle Verpflichtungen ergeben, können diese im Rahmen des zur Verfügung stehenden Etats beglichen werden.
5. Der Jugendwart leitet die Sitzungen des Jugendausschusses. Er lädt in Textform (per Brief, per Fax oder per Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes. Beschlüsse des Jugendausschusses können, wenn nicht ein Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. In der Jugendordnung werden die Rahmenbedingungen für die Jugendwareversammlung geregelt.

§ 27 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung der Tätigkeit, Aufwendungsersatz)

1. Alle Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Ämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG

(Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Tennis-Bezirk gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des Tennis-Bezirks einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Trainer, Physiotherapeuten, Betreuer, Übungsleiter, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Tennis-Bezirks einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Tennis-Bezirk entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Von der Mitgliederversammlung können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 28 Wirtschaftsführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von dem Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
2. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung entgegenzunehmen ist.

§ 28a Wirtschaftliche Betätigung und Zweckbetrieb

- 1. Der Verein darf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten, soweit diese als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65–68 AO gelten.**
- 2. Einnahmen dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**
- 3. Der Verein darf Dienstleistungen, Vermietungen und Nutzungsüberlassungen erbringen, sofern diese der Förderung des Tennissports dienen.**

§ 29 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer nehmen ihren Prüfauftrag zu zweit wahr. Die Prüfung hat in der Geschäftsstelle des Tennis-Bezirks zu erfolgen. Die Kassenprüfer sind befugt, Einsicht in alle Kassenunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen zu nehmen. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Den Kassenprüfern ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer müssen einem Mitglied angehören. Kassenprüfer dürfen keinem anderen Organ des Tennis-Bezirks angehören.
4. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse des Tennis-Bezirks prüfen. Sie haben dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen.
5. Die Kassenprüfer tragen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch die Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regen sie die Entlastung des Vorstandes an.

§ 30 Haftung des Tennis-Bezirks und seiner Amts- und Funktionsträger

1. Ehrenamtlich Tätige und Amts- und Funktionsträger, deren Vergütung die gesetzlich vorgegebene Ehrenamtspauschale im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Tennis-Bezirk, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Tennis-Bezirk haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Tennis-Bezirk, seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch die Versicherungen des Tennis-Bezirks abgedeckt sind.

§ 31 Datenschutz im Tennis-Bezirk

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Tennis-Bezirk die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Tennis-Bezirk kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.
2. Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, TennisBezirk und TVN sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder der Tennis-Bezirks verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Tennis-Bezirk oder einem vom Tennis-Bezirk mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
4. Der Tennis-Bezirk und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Tennis-Bezirk ein Informationssystem gemeinsam mit dem TVN, dem DTB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur

Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Tennis-Bezirk und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.

5. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind, Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt sowie Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 32 Auflösung des Tennis-Bezirks

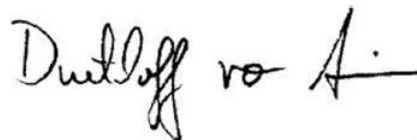
1. Die Auflösung des Tennis-Bezirks kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Tennis-Bezirks“ stehen darf. Die Einberufungsform bestimmt sich nach § 17 Abs. 3 der Satzung.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sein, so ist binnen eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt durch Beschluss bis zu drei natürlichen Personen zu Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Tennis-Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Tennisbezirks an den Tennis-Verband Niederrhein e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.07.2026 in Düsseldorf beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Susanne Mbasha



Dietloff von Arnim